

Acton Treuhand AG stellt vor



Regina Wohlhauser
In Ausbildung zur
Fachfrau Finanzen und
Rechnungswesen
mit eidg. FA
041 726 52 52
r.wohlhauser@acton.ch

Regina Wohlhauser ist seit dem 23.10.2013 für die Acton Treuhand AG tätig. Unseren Kunden ist sie als sympathische Stimme am Telefon oder als hilfsbereite Mitarbeiterin an unserem Empfang bekannt.

Während der letzten Jahre hat sich Regina Wohlhauser während ihrer Freizeit konsequent weitergebildet und mit Erfolg den Sachbearbeiter Rechnungswesen abgeschlossen. Nachdem sie bei uns entsprechende Praxiserfahrungen sammeln konnte, absolviert sie nun die Weiterbildung zur Fachfrau Finanzen und Rechnungswesen mit eidg. FA.

Wir freuen uns, dass sie dank diesen Weiterbildungen diverse Treuhand-Mandate zur Betreuung übernehmen konnte und nebenbei weiterhin unseren Empfang mit Ihrem Wissen und Erfahrung unterstützt.

Automatischer Informationsaustausch

Ab 2017 werden rund 50 Staaten den automatischen Datenaustausch einführen, die Schweiz wird voraussichtlich 2018 die Daten für das Jahr 2017 liefern. Was bedeutet dies?

Finanzinstitute, das heisst Banken, gewisse Versicherungsgesellschaften und Investmentunternehmen, sind unter dem AIA verpflichtet, sämtliche Konten von meldepflichtigen Personen zu rapportieren. Meldepflichtige Personen sind grundsätzlich sämtliche Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem AIA-Partnerstaat. Somit sind vom AIA nicht nur natürliche Personen mit Wohnsitz in einem AIA-Partnerstaat erfasst, sondern auch operative wie auch nicht operative Gesellschaften und die hinter einer passiven Gesellschaft (wie z. B. Stiftung, Trust oder Sitzgesellschaft) stehenden beherrschenden Personen.

AIA-Partnerstaaten sind beispielsweise die EU-Staaten, Australien, Guernsey, Gibraltar, Japan, Singapur, Kanada und weitere Länder.

Für Schweizer Steuerpflichtige bedeutet dies, dass die Schweizer Steuerbehörden inskünftig detaillierte Angaben über ausländische Vermögenswerte von Schweizerinnen und Schweizern erhalten werden. Sofern diese Vermögenswerte bisher nicht in der Schweizer Steuererklärung deklariert wurden, bietet sich im laufenden Jahr voraussichtlich die letzte Chance, diese Vermögen mittels Selbstanzeige straffrei offenzulegen und zu versteuern.

MWST – Meldung entdeckte Fehler

Die Mehrwertsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer und es liegt in der Natur dieser komplexen Steuer, dass der Steuerpflichtige Fehler machen kann. Deshalb sieht das Gesetz in Art. 72 MWSTG vor, dass die abgelaufene Steuerperiode bis Ende August des Folgejahres zu prüfen und allenfalls zu korrigieren ist. Werden Fehler aus früheren Perioden entdeckt, so sind diese ebenfalls der ESTV mitzuteilen. Diese "Selbstanzeige" hat gemäss Art. 102 MWSTG zur Folge, dass von einer Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten oder wegen Steuerhinterziehung abgesehen wird. Zu spät kann es sein, wenn die ESTV gemäss Art. 78 MWSTG schriftlich eine Kontrolle angekündigt hat. Hat sie dies getan, weil sie Kenntnis von Verfehlungen des Steuerpflichtigen hat, dann ist eine Selbstanzeige zu spät.

Handelt es sich jedoch um eine reine Routinekontrolle, dann hat die ESTV noch keine Kenntnis über die konkreten Verfehlungen. Weil Art. 102 MWSTG nicht verlangt, dass die Selbstanzeige "aus eigenem Antrieb" erfolgt, ist eine Selbstanzeige auch nach angekündigter Kontrolle durch die ESTV noch möglich.

Es macht deshalb - nicht nur zur Vermeidung von Strafverfahren - Sinn, die Kontrolle durch die ESTV vorzubereiten und dabei festgestellte Fehler vor Beginn der Kontrolle der ESTV als Selbstanzeige mitzuteilen.

Sollten Sie unsicher sein, ob die MWST bei Ihnen korrekt erfasst und abgerechnet wurde oder ob allenfalls eine Korrektur zu machen ist. Unsere MWST-Experten stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Umsatzsteuerabgabe bei Holdinggesellschaft

Die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist. Effekthändler sind neben Banken, Händlern und Vermittlern von steuerbaren Urkunden auch Gesellschaften und weitere Institutionen, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen. Letztere erlangen den Effekthändlerstatus sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem diese Grenze überschritten wurde. Zu den massgebenden Aktiven einer Holdinggesellschaft gehören die Beteiligungen an Tochtergesellschaften.

Abgabepflichtige haben sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden und die Umsatzabgabe zu entrichten. Pflichtverletzungen sind grundsätzlich strafbar, von einer Bestrafung wird jedoch erfahrungsgemäss bei Nachholen der genannten Pflichten abgesehen.



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
041 726 52 64
b.aeschlimann@acton.ch



Manuela Stadelmann
dipl. Wirtschaftsprüferin
MWST-Expertin FH
Executive Master of VAT
041 726 52 57
m.stadelmann@acton.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG